

Risiko- und Datenschutzfolgenabschätzung (DSFA) für Nutzung der Social Media

Stand: September 2025

Erstellt durch:

Verbandsgemeindeverwaltung Gau-Algesheim
Hospitalstraße 22, 55435 Gau-Algesheim
+49 6725 910 0
socialmedia@vg-gau-algesheim.de
VG Gau Algesheim

Eine Datenschutzfolgenabschätzung ist nach der allgemeinen Regel des Art. 35 Abs. 1 der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) dann vorzunehmen, wenn eine Form der Verarbeitung, insbesondere bei Verwendung neuer Technologien, aufgrund der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung voraussichtlich ein hohes Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen zur Folge hat. Die Richtlinie des Landes-Datenschutzbeauftragten (LfDI) zur Nutzung von Sozialen Netzwerken durch öffentliche Stellen macht die Abschätzung der Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten im Vorgriff auf und in Anlehnung an die erst am 25. Mai 2018 anzuwendende DSGVO zur Pflicht.

Das Social Media-Angebot der VG Gau-Algesheim besteht aus den Kanälen Facebook und Instagram. Diese nutzt diese Angebote im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung von Informationen für die Bürger:innen. In diesem Zusammenhang werden dort regelmäßig eigene Beiträge veröffentlicht. Alle zuständigen Mitarbeitenden der Redaktion sind bezüglich der Veröffentlichung von Beiträgen bzw. dem Umgang geschult. Um den Zugang zu den Beiträgen der VG Gau-Algesheim nicht von einer vorherigen Registrierung bei einem Sozialen Netzwerk abhängig zu machen, werden alle Beiträge auch auf anderen Kommunikationskanälen (z.B. auf der VG-Homepage, dem Amtsblatt) veröffentlicht. Die VG Gau-Algesheim hat die Zwecke, Art und Umfang der Kommunikation über die Social Media-Angebote zudem in einem Nutzungskonzept zusammengefasst.

Zuvor ging der LfDI davon aus, dass öffentliche Stellen, die ein Soziales Netzwerk zur Öffentlichkeitsarbeit und Bereitstellung allgemeiner Informationen nutzen, eine Mitverantwortung tragen. Nach aktueller Entscheidung des Verwaltungsgerichts Köln (Az. 13 K 1419/23) liegt bei deaktivierten Statistikfunktionen keine gemeinsame Verantwortlichkeit für eine rechtswidrige Datenverarbeitung vor. Jedoch stellt aus Sicht des LfDI die Social Media-Nutzung an sich aufgrund ihrer weitreichenden Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Auswertung der Daten durch die Plattform-Betreiber der Netzwerke zu Werbezwecken u. Ä., eine Verarbeitung mit einem hohen Risiko dar, für die eine Datenschutzfolgenabschätzung vorzunehmen ist.

Denn durch die Nutzung eines Social Media-Accounts begibt sich der jeweilige Nutzer unter die systematische Beobachtung durch den Plattform-Betreiber. Hierbei können auch sensitive Daten wie politische Einstellungen, die sexuelle Orientierung oder gesundheitliche Probleme offenbart werden, die miteinander verknüpft und zur Erstellung eines Persönlichkeitsprofils verwendet werden können. Auch besonders schutzwürdige Personen wie etwa Jugendliche können Nutzer und damit Betroffene sein. Selbst beim bloß passiven Mitlesen von Beiträgen ohne eigenen Account können durch die Erhebung von Log-Daten sensible Daten erhoben werden, etwa durch die vorher besuchten Webseiten oder die Standortdaten des Nutzers.

Dies gilt umso mehr, als dass die Plattform-Betreiber von Social Media-Kanälen nicht oder nur eingeschränkt überprüft werden können. Da die Daten deutscher Nutzer bei ausländischen Betreibern nicht innerhalb Deutschlands, sondern am Sitz des jeweiligen Unternehmens verarbeitet werden, bestehen höheren Hürden für den Zugang zu (gerichtlichem) Rechtsschutz als bei einem in Deutschland ansässigem Unternehmen.

Die Social Media-Nutzung ist daher in ein Maßnahmenpaket eingebettet. Die Abschätzung der Folgen der Nutzung Sozialer Netzwerke stellt sich vor diesem Hintergrund wie folgt dar:

Die beschriebenen Risiken, die mit einer Nutzung Sozialer Netzwerke einhergehen, bestehen grundsätzlich unabhängig von der eigenen Nutzung durch die Verbandsgemeinde. Auch wird durch die Beiträge in den Angeboten selbst in der überwiegenden Zahl der Fälle kein Bezug zu personenbezogenen Daten hergestellt, sondern es werden eigene, sachbezogene Inhalte verbreitet. Schließlich sind die Daten, die durch die Interaktion mit dem jeweiligen Account in Sozialen Netzwerken oder anderen Accounts verarbeitet werden schon öffentlich zugänglich bzw. frei im Internet verfügbar.

Jedoch werden die Inhalte durch das Erscheinen auf dem jeweiligen Angebot der Verbandsgemeinde und die Wechselbeziehung einer breiteren bzw. spezifischeren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt und erreichen so eine größere Aufmerksamkeit und weitere Verbreitung als ohne diese Interaktion. Auch dadurch, dass die Verbandsgemeinde sich innerhalb Sozialer Netzwerke mit anderen Accounts vernetzt, entstehen zusätzliche Querverbindungen und Informationen über den jeweiligen Nutzer des Accounts. Des Weiteren werden auch beim passiven Mitlesen der Seite durch die Nutzer Logdaten durch den jeweiligen Plattformanbieter erhoben.

Risikoanalyse

Die eigenen Angebote lösen das in Art. 35 DSGVO beschriebene Risiko aufgrund des nur sehr geringen Umfangs einer eigenen Datenverarbeitung selbst nicht aus. Dies gilt insbesondere im Hinblick darauf, dass es sich bei den eigenen Beiträgen hauptsächlich um ein reines Senden von Inhalten handelt.

Durch die Erweiterung des Verbreitungskreises und die Vergrößerung der Verknüpfungsmöglichkeiten wird die Verarbeitung der Daten für andere Zwecke durch den Betreiber des jeweiligen Sozialen Netzwerkes und eine Profilbildung jedoch begünstigt.

Mögen diese Schäden sich bei einer Verursachung durch den jeweiligen Plattform-Betreiber selbst als wesentlich darstellen, so werden diese durch das jeweilige Angebot der Verbandsgemeinde nur in sehr begrenztem Maße erhöht.

Da die jeweiligen Inhalte auch noch auf anderen veröffentlicht werden, entsteht auch kein Zwang der Teilnahme an einem der Sozialen Netzwerke.

Maßnahmen zur Risikominimierung

Zur Risikominimierung werden außerdem technische und organisatorische Schutzmaßnahmen getroffen und alle Einstellungen so vorgenommen, dass Endnutzende und Beschäftigte bestmöglich bei der Nutzung geschützt sind. Dies bedeutet, nach Möglichkeit weitreichende Einstellungen zu treffen, wie u.a. die Abschaltung der Statistik-Funktion, die Deaktivierung der Verarbeitung von sensiblen Daten von Endnutzenden und z.B. Standortdaten, die Vereinfachung der Ausübung von Betroffenenrechten sowie die Deaktivierung von KI-Training mit Daten von Endnutzenden. Des Weiteren werden die Funktionen zur Sendung von Direktnachrichten an die VG-Accounts sowie das Verfassen von Kommentaren unter veröffentlichten Beiträgen abgeschaltet.

Außerdem trägt die Verbandsgemeinde aktiv dazu bei, das Risiko weiter zu senken. Hierzu zählt insbesondere die Aufklärung der Nutzer über die jeweilige Datenschutzerklärung des Social Media Angebots der Verbandsgemeinde.

Risikobewertung

Die Risikobewertung erfolgt auf Grundlage der Kriterien der Schadensschwere und der Eintrittswahrscheinlichkeit.

Insgesamt ist das durch die Angebote verursachte zusätzliche Risiko als gering bis mittel einzustufen.

Die VG Gau-Algesheim trägt aktiv dazu bei, das Risiko weiter zu senken. Hierzu zählt insbesondere die Erläuterungen unter dem Kapitel „Maßnahmen zur Risikominimierung“, sowie die Aufklärung über die jeweilige Datenschutzerklärung.

Ein Großteil etwaiger Maßnahmen zur Risikominimierung liegt allerdings primär in der Sphäre des Nutzers. Dieser kann sich durch verschiedene Einstellungen schützen, etwa durch das Löschen seines Browserverlaufs, das Deaktivieren von Cookies, oder die fehlende Standortfreigabe bei der Verwendung von Fotos.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der ergriffenen Maßnahmen (u. a. Abschaltung von Statistikfunktionen, Deaktivierung von Kommentaren und Direktnachrichten, Verlinkung zu Datenschutzerklärung und Impressum) ist das verbleibende Risiko als vertretbar einzustufen. Die VG Gau-Algesheim verpflichtet sich, die weitere Entwicklung regelmäßig zu beobachten und die Folgenabschätzung bei Bedarf zu aktualisieren.